

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2014 ♦ vom 02.10.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskusschule Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
2. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
3. Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW
4. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG)
5. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
6. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Florianweg“
7. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagschule in der Stadt Geldern vom 04.07.2012

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskusschule Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Aufgrund von § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW Seite 514), § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 10.04.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Franziskusschule – Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe und Sekundarstufe I – wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Kommunen Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 10.09.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 4453CGY, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096336861 vom 03.09.2014, 00096342730, 00096345194 vom 12.09.2014, 00096350112 vom 23.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen E9597KA, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096334532 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BT0572BT, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096334702 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BT667BE, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096336705 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OST36TP, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096337108 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SZ86481, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096337280 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY7XL8, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096337388 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PK6584C, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096338686 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TC6856, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096339879 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen E9597KA, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096334532 vom 12.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NR555EL, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096343558 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WSE20TE, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096344023 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TM04VVS, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096344511 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BR805BT, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096344120 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN34251, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096344724 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO306TV, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096345917 vom 18.09.2014, 00096349475 vom 23.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLW93SL, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096318707 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN18807, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096318790 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KS645BU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096318820 vom 18.09.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ST00001, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096349572 vom 23.09.2014

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 23.09.2014

Janssen
Bürgermeister

Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW

Nachstehend wird der Inhalt des § 35 Meldegesetz NW (MG NW) bekanntgegeben:

§ 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Geldern, 15.09.2014

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Ulrich Janssen

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG)

Gemäß § 58 c des SG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß §18 Absatz 7 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1997), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c SG widersprechen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären.

Geldern, 15.09.2014

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Ulrich Janssen

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV NRW Seite 194), in Kraft getreten am 27. April 2013; Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV NRW Seite 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, stelle ich fest, dass Frau Melanie Croonenbrock, Langendonker Weg 25, 47608 Geldern aus der Reserveliste der SPD Nachfolgerin der Frau Rita Böhm, In de Wyenhorst 14a, 47608 Geldern ist, da Frau Böhm verstorben ist und Frau Andrea Kreuzmann das Mandat nicht angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 22. September 2014

Ulrich Janssen
Wahlleiter

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Florianweg“

B. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Schlosstraße“

A.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

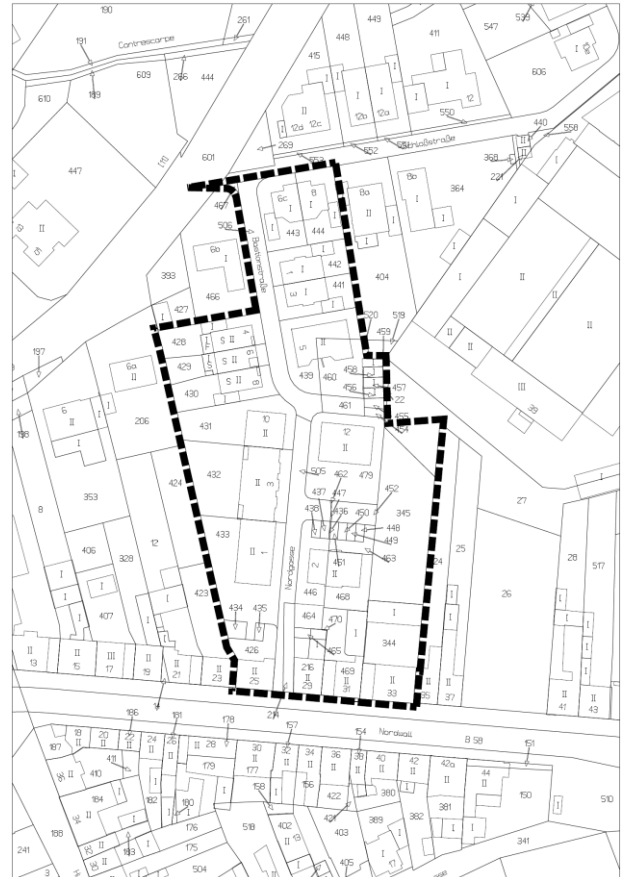
Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 „Nordwall / Schlosstraße“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Konkretisierung der Festsetzungen sowie die Übernahme der Ergebnisse des Vergnügsstätten- und Einzelhandelskonzeptes, sowie die Steuerung selbständiger Werbeanlagen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 „Nordwall / Schlosstraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 27 (teilweise), 214, 216, 344, 345, 426, 428 - 435, 437 - 439, 441 - 444, 446, 448 - 452, 454 - 458, 460, 461, 463 - 465, 467 - 469, 479, 505, 506, alle in der Flur 9 der Gemarkung Geldern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung wird es planungsrechtlich möglich, Entscheidungen über Bauanträge zurückzustellen und wenn erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

A.1.2 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 „Nordwall / Schlosstraße“



B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bau- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 24.09.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagschule in der Stadt Geldern vom 04.07.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. S. 3464), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) und § 9 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV.NRW S. 618) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 25.09.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Ein Entgelt für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Mittagessen wird von den Trägern erhoben. Bei der Offenen Ganztagschule wird dieses Entgelt von der beauftragten Dienststelle oder den Kooperationspartnern erhoben. **Für die Betreuung in Kindertagespflege wird die Zahlung eines angemessenen Entgeltes an die Tagespflegepersonen zugelassen (§ 23 KiBiz); die Höhe wird in den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung definiert.**

§ 2

§ 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei. Abweichend ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.12. für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Änderungen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 29.09.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister